



# Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol  
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter  
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28  
[amtsleiter@assling.at](mailto:amtsleiter@assling.at)  
UID: ATU 51964708

**Zahl:** 004-1/14-016/2023

**Assling, 21.11.2023**

## ***NIEDERSCHRIFT*** ***über die Sitzung des Gemeinderats***

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 21.09.2023  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 23:20 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

**Anwesend:**

**Bürgermeister:**

Reinhard Mair

**Bürgermeister-Stellvertreter:**

Harald Stocker

**Gemeindevorstände:**

Thaddäus Stocker

Richard Walder

**Gemeinderäte:**

Thomas Eder

Thomas Lukasser

Walter Schwarz

Isabella Unterweger

**Ersatzmitglieder:**

Dietmar Mairer

Franz Pargger

Vertretung für Frau Rebecca Berger

Vertretung für Herrn Johann Gamper

**Schriftführer:**

Mag. (FH) Florian Müller

**Abwesend:**

**Gemeindevorstände:**

Franz Kirchmair

entschuldigt

**Gemeinderäte:**

Rebecca Berger

Tobias Bodner

entschuldigt

Johann Gamper

Waltraud Holzer

nicht entschuldigt

## Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 13.07.2023
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplänen im Bereich Siedlung Klausen, KG Penzendorf
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gste 112/8, 112/9, 112/10 u. 112/11, KG Penzendorf - Siedlung Klausen
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Gste 206/4, 206/13 und 206/11, KG Thal, sowie über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplans im Bereich des Gst 206/11, KG Thal - Gabriele Lukasser, Hubert Lukasser
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gste 203 und 205, KG Schrottendorf - Clemens Peintner
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst 184, KG Thal - Turlerfeld
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst 168, KG Thal - OSG/Spar-Markt Thal
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst 168, KG Thal - OSG/Spar-Markt Thal
- 11) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages für das FF-Zentrum Assling
- 12) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrags mit der TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Bedeckung der Kosten für die Sanierung der Wasserversorgungsanlage in Mittewald
- 14) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Teilflächen des Öffentlichen Gutes der Gp. 551/1 KG Unterassling
- 15) Personalangelegenheiten
- 16) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 17) Beratung und Beschlussfassung über die Bedeckung der Kosten der Mitverlegung der Wasserleitung in Burg
- 18) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 203 und 205 KG Schrottendorf, Clemens Peintner
- 19) Beratung und Beschlussfassung über die Leistung eines Sondermitgliedsbeitrages für den Gemeindeverband Tirol

### **Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass Franz Kirchmair, Rebbecca Berger, Tobias Bodner und Johann Gamper sich entschuldigt haben. Frau Waltraud Holzer hat sich nicht entschuldigt. Für Rebbecca Berger ist Dietmar Mairer und für Johann Gamper ist Franz Pargger als Ersatz erschienen. Somit sind 10 stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderates anwesend und ist die Beschlussfähigkeit somit gegeben.

### **Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 13.07.2023**

Der Bürgermeister erkundigt sich nach Änderungen/Ergänzungen hinsichtlich der Niederschrift vom 13.07.2023. Es folgen keine Wortmeldungen und wird das Protokoll vom 13.07.2023 von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

### **Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse**

Der Bürgermeister bittet um die Berichte der Ausschüsse.

#### **e5-Klima-Mobilausschuss:**

Obmann Harald Stocker berichtet über die geplante Aktion vom Kindergarten und der Volksschule Assling.

#### **Überprüfungsausschuss:**

Obmann Thaddäus Stocker berichtet dem Gemeinderat über die Prüfung des Freizeitentrums Vithal. Es erfolgte keine Beanstandung und sind keine Auffälligkeiten vorgefunden wurden. Weiters berichtet er über die geplante Sonderprüfung hinsichtlich des Projektes der Erschließung des Turler Feldes.

Der Bürgermeister berichtet bezüglich des Ganztageskindergartenbetriebes in Thal: Die derzeitige Auslastung ist für den Beginn zufriedenstellend. Der Mittagstisch wird zur Zeit beim Gasthof Aue abgehalten. Der Transport der Kinder aus den anderen Kindergärten erfolgt durch die Fa. Mitterdorfer. Die Koordination des Transportes erfolgt durch Karin Bürgler.

Hinsichtlich des Gemeindeverbandstages berichtet der Bürgermeister über die Neuwahlen (Präsidium und Vorstand). Die neugewählten Gremien und Vertreter erhielten von den 255 anwesenden Stimmberechtigten 222 Stimmen.

Ebenso berichtet der Bürgermeister den Anwesenden über die Schäden der Elementarereignisse zwischen 24. und 28. August 2023. Die Schäden waren zum Teil enorm und gab es zudem viele kleinere Ereignisse und verweist hinsichtlich Details zu den einzelnen Ereignissen auf das Vorstandsprotokoll.

Weiters wird die Räumung der Geschiebebecken (vor allem Gamsbach) über Veranlassung durch die WLV-Gebietsbauleitung Osttirol besprochen – im Gamsbach befinden sich über 200.000 m<sup>3</sup> Geschiebematerial, welches unverzüglich geräumt werden muss. Weiters wird unter der Federführung der WLV noch das flächenwirtschaftliche Projekt der WLV im Bereich Klausenwald fertig gestellt und soll im Bereich des Sportplatzes in Thal ein Projekt zur Sicherung dieses Bereiches ausgearbeitet werden.

### **Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplänen im Bereich Siedlung Klausen, KG Penzendorf**

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 112/8, 112/9, 112/10 und 112/11 KG Penzendorf folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Änderung der Grundstücksgrenzen im gegenständlichen Bereich. Dadurch soll das Grundstück 112/11 KG Penzendorf geringfügig vergrößert werden und parallel zum Grundgrenze ein 4,0 m breiter Streifen als öffentliches Gut geschaffen werden (künftig Teil von Grundstück 325 KG Penzendorf). Dieses soll der Schneeablage, dem Umdrehen im Norden und als Fußweg dienen. Richtung Osten schließt ein Grundstück an, das der Bebauung mit einem Doppelhaus, angebaut an das Haus auf Grundstück 112/8 KG Penzendorf dient.

Im Bereich der Grundstücke 112/8 und 112/9 KG Penzendorf gilt ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 30. November 1999, in Rechtskraft getreten mit Ablauf der Kundmachungfrist am 11. August 2000. Im Bereich des Grundstücks 112/7 KG

Penzendorf gilt ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 19.09.2002. Ansonsten gilt der ursprüngliche allgemeine und ergänzende Bebauungsplan, in Rechtskraft erwachsen am 3.5.1995. Dieser gilt auch für das gegenständliche Grundstück 112/11 KG Penzendorf.

Im Bereich der Grundstücke 112/8, 112/9, 112/10 und 112/11 KG Penzendorf gilt die geschlossene Bauweise. Allerdings gelten die allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne nicht mehr bzw. nur noch teilweise, da die Inhalte der Bebauungspläne und die Begrifflichkeiten nicht mehr definiert sind. Zudem fehlen Mindestinhalte.

Aus dem Grund wird die Aufhebung der bestehenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne empfohlen und die Festlegung des Planungsbereichs für die Grundstücke 112/8, 112/9, 112/10 und 112/11 KG Penzendorf.

Die gegenständliche Änderung der Grundstücksgrenzen verbessert die Erschließungssituation, da ein Schneeablageplatz und eine Umkehrmöglichkeit besteht und zudem eine Gehwegverbindung für den hinteren Teil der Siedlung Richtung Süden möglich wird. Zudem wird erwartet, dass das vergrößerte Grundstück 112/9 KG Penzendorf leichter verkäuflich ist und damit eine Bebauung des seit 20 Jahren unbebauten Grundstückes erwartet werden kann. Deshalb wird öffentliches Interesse für die Erlassung des Bebauungsplans angenommen.

Da die geschlossene Bauweise zwischenzeitig klarer definiert ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob es sich beim Gebäudebestand um die geschlossene oder um die besondere Bauweise handelt. Da keine unmittelbaren Bauvorhaben anstehen und um keine überflüssige oder unzutreffende Festlegung zu treffen, wird die Aufhebung der allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne für zweckmäßig gehalten.

Folgende Beschlussfassungen werden daher empfohlen:

Aufhebung folgender allgemeiner und ergänzender Bebauungspläne:

- Im Bereich der Grundstücke 112/8 und 112/9 (damals Teilfläche des Grundstücks 112/1, künftige Grundstücke 112/7 und 112/8) KG Penzendorf, allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 30. November 1999, in Rechtskraft getreten mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 11. August 2000;
- Im Bereich des Grundstücks 112/7 KG Penzendorf, allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 19.09.2002;
- Im Bereich der Grundstücke 112/11, 112/12, 112/13 und 112/14 (ursprünglich 112/1) KG Penzendorf, allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan, in Rechtskraft erwachsen am 3.5.1995.

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 112/8, 112/9, 112/10 und 112/11 KG Penzendorf entsprechend dem Planentwurf von archMAYRro, 9920 Sillian 99.

## **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 folgenden einstimmigen Beschluss:

***Aufhebung folgender allgemeiner und ergänzender Bebauungspläne:***

- ***Im Bereich der Grundstücke 112/8 und 112/9 (damals Teilfläche des Grundstücks 112/1, künftige Grundstücke 112/7 und 112/8) KG Penzendorf, allgemeiner und***

**ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 30. November 1999, in Rechtskraft getreten mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 11. August 2000**

- **Im Bereich des Grundstücks 112/7 KG Penzendorf, allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 19.09.2002**
- **Im Bereich der Grundstücke 112/11, 112/12, 112/13 und 112/14 (ursprünglich 112/1) KG Penzendorf, allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan, in Rechtskraft erwachsen am 3.5.1995**

Gleichzeitig wird beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans durch zwei Wochen hindurch öffentlich kundzumachen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gste 112/8, 112/9, 112/10 u. 112/11, KG Penzendorf - Siedlung Klausen**

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 112/8, 112/9, 112/10 und 112/11 KG Penzendorf folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Änderung der Grundstücksgrenzen im gegenständlichen Bereich. Dadurch soll das Grundstück 112/11 KG Penzendorf geringfügig vergrößert werden und parallel zum Grundgrenze ein 4,0 m breiter Streifen als öffentliches Gut geschaffen werden (künftig Teil von Grundstück 325 KG Penzendorf). Dieses soll der Schneeablage, dem Umdrehen im Norden und als Fußweg dienen. Richtung Osten schließt ein Grundstück an, das der Bebauung mit einem Doppelhaus, angebaut an das Haus auf Grundstück 112/8 KG Penzendorf dient.

Im Bereich der Grundstücke 112/8 und 112/9 KG Penzendorf gilt ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 30. November 1999, in Rechtskraft getreten mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 11. August 2000. Im Bereich des Grundstücks 112/7 KG Penzendorf gilt ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 19.09.2002. Ansonsten gilt der ursprüngliche allgemeine und ergänzende Bebauungsplan, in Rechtskraft erwachsen am 3.5.1995. Dieser gilt auch für das gegenständliche Grundstück 112/11 KG Penzendorf.

Im Bereich der Grundstücke 112/8, 112/9, 112/10 und 112/11 KG Penzendorf gilt die geschlossene Bauweise. Allerdings gelten die allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne nicht mehr bzw. nur noch teilweise, da die Inhalte der Bebauungspläne und die Begrifflichkeiten nicht mehr definiert sind. Zudem fehlen Mindestinhalte.

Aus dem Grund wird die Aufhebung der bestehenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne empfohlen und die Festlegung des Planungsbereichs für die Grundstücke 112/8, 112/9, 112/10 und 112/11 KG Penzendorf.

Die gegenständliche Änderung der Grundstücksgrenzen verbessert die Erschließungssituation, da ein Schneeablageplatz und eine Umkehrmöglichkeit besteht und zudem eine Gehwegverbindung für den hinteren Teil der Siedlung Richtung Süden möglich wird. Zudem wird erwartet, dass das vergrößerte Grundstück 112/9 KG Penzendorf leichter verkäuflich ist und

damit eine Bebauung des seit 20 Jahren unbebauten Grundstückes erwartet werden kann. Deshalb wird öffentliches Interesse für die Erlassung des Bebauungsplans angenommen.

Da die geschlossene Bauweise zwischenzeitig klarer definiert ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob es sich beim Gebäudebestand um die geschlossene oder um die besondere Bauweise handelt. Da keine unmittelbaren Bauvorhaben anstehen und um keine überflüssige oder unzutreffende Festlegung zu treffen, wird die Aufhebung der allgemeinen und ergänzenden Bebauungspläne für zweckmäßig gehalten.

Folgende Beschlussfassungen werden daher empfohlen:

Aufhebung folgender allgemeiner und ergänzender Bebauungspläne:

- Im Bereich der Grundstücke 112/8 und 112/9 (damals Teilfläche des Grundstücks 112/1, künftige Grundstücke 112/7 und 112/8) KG Penzendorf, allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 30. November 1999, in Rechtskraft getreten mit Ablauf der Kundmachungfrist am 11. August 2000;
- Im Bereich des Grundstücks 112/7 KG Penzendorf, allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 19.09.2002;
- Im Bereich der Grundstücke 112/11, 112/12, 112/13 und 112/14 (ursprünglich 112/1) KG Penzendorf, allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan, in Rechtskraft erwachsen am 3.5.1995.

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 112/8, 112/9, 112/10 und 112/11 KG Penzendorf entsprechend dem Planentwurf von archMAYR<sup>o</sup>, 9920 Sillian 99.

## Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 11.07.2023, Zahl D/4380/2023, über die **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 112/8, 112/9, 112/10 und 112/11 KG Penzendorf** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Gste 206/4, 206/13 und 206/11, KG Thal, sowie über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplans im Bereich des Gst 206/11, KG Thal - Gabriele Lukasser, Hubert Lukasser**

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 206/4, 206/13 und 206/11 KG Thal und zum ergänzenden Bebauungsplan im Bereich des Grundstücks 206/11 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung von Zubauten beim Wohnhaus auf Grundstück 206/11 KG Thal. Dadurch soll eine zweite Wohneinheit geschaffen werden, wobei der Sohn der Eigentümerin die bestehende Wohnung im Erd- und Obergeschoß nutzt und die Wohnung für die Eigentümerin im Kellergeschoß neu geschaffen wird. Aufgrund der Topographie ist die Belichtung im Sinne der OIB-Richtlinie nachweisbar.

Beim Wohnhaus auf Grundstück 206/11 handelt es sich um ein Doppelwohnhaus für das die besondere Bauweise festgelegt ist, gemeinsam mit dem zweiten Doppelhausteil auf Grundstück 206/3 KG Thal. Für Grundstück 206/11 besteht, gemeinsam mit den Grundstücken 206/4 und 206/13 KG Thal, ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 4.7.2005. Dieser erfüllt die Mindestanforderungen nach TROG 2022 nicht. Auf Grundstück 206/3 gilt ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan mit Plandatum vom 10.12.2015, in Rechtskraft mit Ablauf der Kundmachungfrist am 4.1.2015.

Die besondere Bauweise gilt auch in Zukunft nur für das Grundstück 206/11 KG Thal, weshalb der ergänzende Bebauungsplan als eigener Plan dargestellt wird und nicht kombiniert mit dem Bebauungsplan. Zudem wird im Bereich des Grundstücks 206/11 eine Höhenlage festgelegt, damit die Anbauten Richtung Osten, hin zur offenen Bauweise zulässig sind. Zu Grundstück 206/4 KG Thal befinden sich die dadurch ermöglichten Gebäudeteile im Bereich der bestehenden Garage. Diese wird auch in der Höhe nicht überschritten. Im Bereich des Grundstücks 206/4 KG Thal gilt die offene Bauweise mit dem 0,6-fachen der Höhe jeden Punktes als erforderlicher Grenzabstand und nicht das 0,4-fache, weshalb die Höhenlage notwendig wird. Im Sinne des Ortsbildes führen die Gebäudeteile zu keiner Beeinträchtigung.

Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan steht in Zusammenhang mit der Nachverdichtung des Bestands. Das hat ökologische und energetische Vorteile (Ressourcenschonung, Modernisierung), soziale Vorteile (Zusammenleben unterschiedlicher Generationen) und stellt die Nutzung des Baubestands langfristig sicher.

Die Festlegungen auf den Grundstücken 206/4 und 206/13 KG Thal werden vereinfacht jedoch weitgehend fortgeschrieben bzw. in Hinblick auf die Bestimmungen im TROG 2022 korrigiert.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 206/4, 206/13 und 206/11 KG Thal sowie Auflage eines Entwurfs für einen ergänzenden Bebauungsplan im Bereich des Grundstücks 206/11 KG Thal entsprechend den Planentwürfen von archMAYR<sup>ro</sup>, 9920 Sillian 99.

## **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43,

zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 12.07.2023, Zahl D/4387/2023, über die **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 206/4, 206/11 und 206/13 KG Thal** und den ausgearbeiteten Entwurf vom 12.07.2023, Zahl D/4387-a/2023 über die **Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst 206/11 KG Thal** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gste 203 und 205, KG Schrottendorf - Clemens Peintner**

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 203 und 205 KG Schrottendorf folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes. Dieses soll um ca. 8 m gegenüber dem derzeitigen nach Nordosten gerückt werden, wobei die Südfront lagemäßig unverändert bleibt und nur nach Nordosten verlängert wird. Das bestehende Wirtschaftsgebäude auf Grundstück 203 KG Schrottendorf hat ein Grundrissausmaß von ca. 17 x 18,5 m. Das neue Gebäude soll ein Ausmaß von ca. 21 x 26 m erhalten, mit ostseitig angebautem überdachtem Freibereich, der nochmals ungefähr 10 x 23,5 m groß sein soll. Die Firstrichtung des Hauptgebäudes wird beibehalten.

Das bestehende Wirtschaftsgebäude hat am Südwesteck einen Abstand von ca. 1,0 m zum Weg auf Grundstück 594 KG Schrottendorf mit EZ 25. Dieser ist gemeinsames Eigentum der Hofstellen „Großmair“, EZ 90005 und „Kleinmair“, EZ 90006. Dieser Weg führt als Feldweg Richtung Osten weiter, dort jedoch im Eigentum der jeweiligen Feldeigentümer (Grundstück 216 KG Schrottendorf). Der geplante Neubau steht, wie auch das bestehende Gebäude nicht parallel zur südlichen Grundgrenze.

Geplant ist die Widmung als Sonderfläche Hofstelle nach § 44 TROG 2022. Darin gilt entsprechend § 6 Abs 1 lit c das 0,4-fache der Höhe jeden Punktes zumindest 3,0 m als erforderlicher Grenzabstand.

Dieser Mindestabstand von 3,0 m wird Richtung Süden mit dem geplanten vorgesetzten Mantel (ca. 90 cm) zu Grundstück 216 KG Schrottendorf eingehalten. Hier wird eine Baugrenzlinie mit 3,01 m und damit einem größeren als den Mindestabstand festgelegt. Somit entsteht durch die Festlegung kein Widerspruch zum TROG 2022. Zum Weg auf Grundstück 594 KG Schrottendorf verkleinert sich dieser Abstand auf ca. 1,65 m. Auch hier wird der zulässige Abstand durch eine Baugrenzlinie festgelegt, wobei der Weg als unbebaubar definiert wird, wodurch die Festlegung eines kleineren, als dem Mindestabstand, zulässig ist. Bei der Wegfläche

handelt es sich um einen Feldweg im Gemeinschaftseigentum, jedenfalls aber um keinen öffentlichen Weg im Sinne des Tiroler Straßengesetzes.

Seitens der Gemeinde ist eine Stellungnahme der Agrar Lienz eingeholt worden. Entsprechend wird das Bauvorhaben hinsichtlich des betriebswirtschaftlichen Erfordernisses erst nach Vorlage eines Einreichplanes beurteilt, wobei das bestehende Gebäude nicht mehr den Erfordernissen entspricht und verbesserte Tierhaltebedingungen befürwortet werden (AgLZ-RO1/36-2023 vom 22.03.2023). Somit ist auf Basis des vorliegenden Plans nochmals eine Stellungnahme einzuholen.

Durch die Festlegung der Firstrichtung und die ergänzenden textlichen Festlegungen hinsichtlich Farbe und Materialität der Fassaden und des Dachs wird eine Beeinträchtigung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes ausgeschlossen. Damit ist die Einhaltung der öffentlichen Interessen sichergestellt.

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme seitens der Agrar Lienz wird somit folgende Beschlussfassung empfohlen:

Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 203 und 205 KG Schrottendorf entsprechend dem Planentwurf von archMAYR<sup>ro</sup>, 9920 Silian 99.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 10.07.2023, Zahl D/4389/2023, über die **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 203 und 205 KG Schrottendorf** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst 184, KG Thal - Turlerfeld**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstückes 184 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus zwei Gebäuden im Norden der Erschließungsstraße, auf dem Grundstück 183 KG Thal und einer Reihenanlage in zwei zusammenhängenden Gebäudegruppen auf dem künftigen Grundstück 184 KG Thal.

Dafür wurde mit Plandatum vom 15.6.2022 ein Bebauungsplan erlassen und für Grundstück 184 KG Thal mit Plandatum vom 1.9.2022 geändert. Zwischenzeitlich wurde das Grundstück bei der Wohnanlage geändert und sowohl der Flächenwidmungsplan als auch der Bebauungsplan entsprechend geändert.

Die Planung der Reihenhäuser sieht im Norden offene Carports vor. Teilweise überschreiten diese mit dem Dach die Baufluchtlinie. Bezogen auf das bestehende Gelände wird dabei die Höhe von 2,80 m überschritten, da vom Niveau der zukünftigen Straßen ausgehend, das Gelände deutlich Richtung Süden abfällt. Da der Naturbestandsplan nur den geschütteten Weg zeigt und eine Abweichung zum Straßenprojekt besteht, ist die festgelegte um ca. 50 cm im ungünstigsten Bereich höher als die Höhenlage, weshalb mit der Höhenlage die gewünschte Möglichkeit nicht geschaffen werden kann.

Im Süden soll der Streifen mit den textlichen Festlegungen auf 1,30 m Breite reduziert werden, da der Weg zur Erschließung der Gärten nicht breiter ist und aufgrund des Geländeverlaufs die Vorgaben nördlich davon nicht eingehalten werden können, was mit dem, über den Verlauf des Straßenniveaus gesagten zusammenhängt. Da die Abstufung und die vorgegebenen Bedingungen im Süden eingehalten werden, kann der Zweck der Festlegung trotzdem erreicht werden.

Alle sonstigen Festlegungen bleiben unverändert, der Planungsbereich auf Grundstück 184 KG Thal beschränkt.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen:

Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks 184 KG Thal entsprechend dem Planentwurf von archMAYR<sup>ro</sup>, 9920 Sillian 99.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 04.09.2023, Zl. D/4391/2023, über die **Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 184 KG Thal** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

## **Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst 168, KG Thal - OSG/Spar-Markt Thal**

Der örtliche Raumplaner gibt zur nochmaligen Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 168 KG Thal folgende ergänzende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Wohnanlage mit einem Sparmarkt im Erdgeschoß (1. oberirdisches Geschoß) und Tiefgarage. Die Wohnanlage mit acht Wohneinheiten befindet sich im 2. und 3. oberirdischen Geschoß und ist L-förmig geplant. Der Sparmarkt ist mit einer Größe des Verkaufsraums von 500 m<sup>2</sup> geplant, d.h. die Kundenfläche im Sinne des TROG 2022 wird ungefähr bei 475 m<sup>2</sup> liegen.

Aufgrund der geplanten Größe des Sparmarkts handelt es sich um einen Handelsbetrieb im Sinne des § 48 a TROG 2022. Dies setzt die Widmung einer entsprechenden Sonderfläche voraus, da sich der Standort nicht in einer Kernzone nach §8 Abs. 3 TROG 2022 befindet. Die darüberliegende Wohnanlage benötigt eine Baulandwidmung weshalb eine Sonderfläche mit Teilfestlegungen festgelegt wird.

Entsprechend wurde die Änderung des Flächenwidmungsplans im Gemeinderat beschlossen und im Zuge der aufsichtsbehördlichen Bewilligung eine Stellungnahme abgegeben (Datum vom 22.5.2023), die zur nochmaligen Beschlussfassung geführt hat, zu der eine weitere Stellungnahme eingelangt ist (GZI. RO Bau-2-705-10116 mit Datum 20.6.2023).

Laut Lärmkartierung in der TIRIS befindet sich der östliche Schenkel der Wohnanlage im Bereich mit folgender Lärmbelastung:

tagsüber (6:00 bis 19:00 Uhr): 65-69 dB, nachts (22:00 bis 6:00 Uhr): 55-59 dB.

Gemäß § 37 Abs 4 TROG 2022 sind folgende Grenzwerte für Lärmimmissionen, abhängig von der Widmungskategorie einzuhalten:

	Tag	Abend	Nacht
	6:00 bis 19:00 Uhr	19:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 6:00 Uhr
Wohngebiet	50 dB	45 dB	40 dB
gemischtes Wohngebiet oder Tourismusgebiet	55 dB	50 dB	45 dB
Kerngebiet oder landwirt- schaftliches Mischgebiet	60 dB	55 dB	50 dB
allgemeines Mischgebiet	65 dB	60 dB	55 dB

Aufgrund der Lärmimmissionen ist eine Wohngebietswidmung unzulässig. Es wird allgemeines Mischgebiet festgelegt. Darin sind entsprechend § 37 Abs 4 TROG 2022 folgende Lärmpegel zulässig: tagsüber (6:00 bis 19:00 Uhr): 65 dB, abends (19:00 bis 22:00 Uhr): 60 dB, nachts (22:00 bis 6:00 Uhr): 55 dB. Die vorgeschlagene Widmungskategorie weicht um nicht mehr als eine Stufe von den benachbarten Baulandwidmungen ab, da das vorgeschlagene allgemeine Mischgebiet keinen Widmungssprung zu den Richtung Norden und Richtung Osten anschließenden Baulandwidmungen, die ebenfalls jeweils allgemeines Mischgebiet sind, bedeutet. Aufgrund dieses Widmungssprungs ist im Sinne der „Checkliste für die lärmtechnische Prüfung von Grundstücken“ vom 22.06.2023, RoBau-2-001/1323-2023 keine Plausibilitätsprüfung erforderlich.

Die Planung sieht eine Lärmschutzwand an der Dachkante des Daches des Marktes vor, so dass die vorgesehenen Gärten und der Spielplatz lärmgeschützt sind. Dies schattet auch das

Fenster des Elternschlafzimmers im Südosten ab, die Öffnungen der anderen Räume innerhalb des höher belasteten Bereichs sind Richtung Westen und Osten orientiert und sind im Osten durch Liftturm und Stiegenhaus abgeschottet, Richtung Westen durch die große Entfernung von der Straße entschärft.

Trotzdem befinden sich Aufenthaltsräume mit den Fenstern im Westen und Osten und auch der Aufenthaltsraum am Dach des Handelsbetriebs ist nur dann gegenüber dem Verkehrslärm ausreichend geschützt, wenn die Schallschutzwand auch im Westen und Osten wirkt. Deshalb wird die textliche Vorgabe entsprechend ergänzt, auch unter Verweis auf die beiliegende Planskizze.

Die Vorgaben in der Checkliste für textliche Festlegungen in belasteten Gebieten lauten folgend:

„Alle Aufenthaltsräume müssen über eine schallabgewandte Fassade natürlich belüftet werden können. Jede Wohnung muss einen Aufenthaltsbereich im Freien entlang einer schallabgewandten Fassade aufweisen.“

Der örtliche Raumplaner geht davon aus, dass eine schallabgewandte Seite auch hinter einer Lärmschutzwand liegen kann, wenn durch die Wirkung der Lärmschutzwand die Grenzwerte für Wohngebiet nicht überschritten werden.

Entsprechend werden ergänzende textliche Festlegungen im Sinne des 37 Abs. 4 TROG 2022 genauer definiert, um eine entsprechende Bebauung sicherzustellen. Das erfordert jedoch eine nochmalige Beschlussfassung im Gemeinderat, um den Verlauf und die Qualität der Lärmschutzwand festzulegen.

Fenster mit Zweischeiben-Isolierverglasung haben ein bewertetes Schalldämmmaß von 25 dB, Schallschutzfenster eines von 50 dB. Deshalb geht der örtliche Raumplaner davon aus, dass eine Schallschutzwand ein Schalldämmmaß von 30 dB erreichen wird. Durch die Brechung an der Oberkante der Schallschutzwand (5° Brechungswinkel angenommen) kann bei der angenommenen Höhe im Obergeschoß noch eine minimale Höhe von 1,70 m über Fußbodenoberkante lärmtechnisch abgeschattet werden. Dazu wird auf die Planbeilagen verwiesen.

Damit sind die Fenster aller Aufenthaltsräume der Wohnungen schallabgewandt oder durch die Schallschutzwand geschützt.

Die Umsetzung erfolgt im Bauverfahren, wobei die Einhaltung der Bestimmung Voraussetzung für die Entsprechung zum Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan ist und damit Voraussetzung dafür, dass es nicht abgewiesen werden muss.

Hinsichtlich der Zuordnung der Stellplätze in der Tiefgarage wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen, wobei die Auflagefrist auf 2 Wochen verkürzt erfolgen kann:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 168 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche mit Teilfestlegungen nach § 51 mit dem Zähler 2 mit folgenden Festlegungen: Sonderfläche Handelsbetrieb nach § 48 a (Zähler 1) im Erdgeschoß (1. oberirdisches Geschoß) und allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2 über dem 1. oberirdischen Geschoß mit ergänzenden textlichen Festlegungen nach § 37 Abs. 4 mit Zähler Nr. 3, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 63/2023.

Die textlichen Festlegungen im Sinne des § 37 Abs. 4 mit Zähler Nr. 3 lauten wie folgt:

„Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 818,83 m ü. MS (ca. 6,80 m über Fahrbahnniveau) und einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens 25 dB, Richtung Westen mit einer Länge von zumindest 20 m in Verlängerung der schrägen Dachkante am Südwesteck des Handelsbetriebs im 1. oberirdischen Geschoß, ca. 1,20 m hinter dieser, sowie im Süden und Osten mit einer Länge bis zu 10 m ca. 1,20 m hinter der Dachkante des Handelsbetriebs im 1. oberirdischen Geschoß.“

### **Beschluss**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Assling in seiner Sitzung vom 21.3.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 168 KG 85036 Thal (zur Gänze) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurden notwendigen Änderungen festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf vom 13.9.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00018, über die **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 168 KG 85036 Thal (zur Gänze) durch 2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

**Gst 168 KG 85036 Thal** rund 2240 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Handelsbetrieb nach § 48 a (Zähler 1) im Erdgeschoß (1. oberirdisches Geschoß) und allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2 über dem 1. oberirdischen Geschoß mit ergänzenden textlichen Festlegungen nach § 37 Abs. 4 (Zähler 3)

**sowie im Erdgeschoß** (1. oberirdisches Geschoß) (laut planlicher Darstellung) rund 2240 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Kundenfläche: 480 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 480 m<sup>2</sup>

**sowie über dem 1. oberirdischen Geschoß** (laut planlicher Darstellung) rund 2240 m<sup>2</sup> in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 818,83 m ü. MS (ca. 6,80 m über Fahrbahnniveau) und einem bewerteten Schalldämmmaß von mindestens 25 dB, Richtung Westen mit einer Länge von zumindest 20 m in Verlängerung der schrägen Dachkante am Südwesteck des Handelsbetriebs im 1. oberirdischen Geschoß, ca. 1,20 m hinter dieser, sowie im Süden und Osten mit einer Länge bis zu 10 m ca. 1,20 m hinter der Dachkante des Handelsbetriebs im 1. oberirdischen Geschoß.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Gst 168, KG Thal - OSG/Spar-Markt Thal**

Der örtliche Raumplaner gibt zum geänderten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 168 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Wohnanlage mit einem Sparmarkt im Erdgeschoß (1. oberirdisches Geschoß) und Tiefgarage. Die Wohnanlage mit acht Wohneinheiten befindet sich im 2. und 3. oberirdischen Geschoß und ist L-förmig geplant. Der Sparmarkt ist mit einer Größe des Verkaufsraums von 500 m<sup>2</sup> geplant, d.h. die Kundenfläche im Sinne des TROG 2022 wird ungefähr bei 475 m<sup>2</sup> liegen.

Aufgrund der geplanten Größe des Sparmarkts handelt es sich um einen Handelsbetrieb im Sinne des § 48 a TROG 2022. Dies setzt die Widmung einer entsprechenden Sonderfläche voraus, da sich der Standort nicht in einer Kernzone nach §8 Abs. 3 TROG 2022 befindet. Die darüberliegende Wohnanlage benötigt eine Baulandwidmung weshalb eine Sonderfläche mit Teilfestlegungen festgelegt wird.

Laut Lärmkartierung in der TIRIS befindet sich der östliche Schenkel der Wohnanlage im Bereich mit folgender Lärmbelastung:

tagsüber (6:00 bis 19:00 Uhr): 65-69 dB, nachts (22:00 bis 6:00 Uhr): 55-59 dB.

Entsprechend werden im Flächenwidmungsplan ergänzende textliche Festlegungen im Sinne des 37 Abs. 4 TROG 2022 gemacht, um eine entsprechende Bebauung sicherzustellen. Diese werden gegenüber dem vorherigen Vorschlag geändert bzw. hinsichtlich der Qualität und des Verlaufs der Lärmschutzwand präzisiert.

Im Bebauungsplan wird die künftige Grundgrenze unter Berücksichtigung des geplanten Radwegs entlang der Landesstraße B 100 als Straßenfluchtlinie festgelegt. Die Baufluchtlinien werden im Süden, Westen und Osten aufgrund der Lärmimmissionen als gestaffelte Baufluchtlinien festgelegt. Der höchstzulässige Punkt des Gebäudes wird mit 823,00 m ü. Molo Satorio in Trieste (MS) festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise.

Gegenüber dem Entwurf vom 16.3.2023 ändert sich der Verlauf der Straßenfluchtlinie im Norden und die Baufluchtlinie Richtung Norden und Westen.

Folgende Beschlussfassung wird empfohlen, wobei die Auflagefrist auf 2 Wochen verkürzt werden kann:

Auflage eines geänderten Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 168 KG Thal entsprechend dem Planentwurf von archMAYR<sup>ro</sup>, 9920 Sillian 99.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat in seiner Sitzung vom 21.03.2023 die Auflage des von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurfes vom 16.03.2023, D/1481/2023, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 168 KG Thal durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnung, wurde festgestellt, dass eine Änderung des Entwurfes notwendig ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten und **geänderten Entwurf vom 18.09.2023, Zahl D/4381/2023, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst 168 KG Thal durch zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des von DI Wolfgang Mayr geänderten Entwurfes vom 18.09.2023, Zahl D/4381/2023, gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages für das FF-Zentrum Assling**

Der Bürgermeister erklärt den Anwesenden Gemeinderäten den wesentlichen Inhalt des Mietvertrages. Es wurden in den Besprechungen die Zuständigkeiten für die verschiedenen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten geklärt und festgelegt. Diese Zuständigkeiten sind im Mietvertrag enthalten. Da die Gemeinde Assling und die FF-Assling zahlreiche Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten selbst durchführen, können die Betriebskosten und somit auch die Mietkosten gesenkt werden.

Damit die Finanzierungskosten (Aufschlag auf den Zinsindikator) idHv. € 2,5 Mio. Euro nach Abzug der Förderungen gesenkt werden können, ist es notwendig, einen Bürgschaftsvertrag mit der Raiffeisenbank Sillian eGen abzuschließen, dessen Grundgeschäft der Abstattungskreditvertrag zwischen der Raiffeisenbank Sillian eGen und der Wohnungseigentum – Tiroler Gemeinnützige Wohnbauges.m.b.H. bildet (siehe Beilage). Mit Rückhaftung der Gemeinde kann der Aufschlag um ca. 0,2 % p.a. reduziert werden. Laut einer Muster-Tilgungsplanberechnung (mit dem höheren Aufschlag) würde sich andernfalls – bezogen auf die gesamte Vertragslaufzeit - eine um mind. EUR 109.000,- höhere Zinsbelastung ergeben.

Nach Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, darüber die Beschlüsse zu fassen.

### **Beschluss Mietvertrag**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Mietvertrag mit der Wohnungseigentum – Tiroler Gemeinnützige Wohnbauges.m.b.H. laut beiliegendem Vertragsentwurf abzuschließen. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.07.2023 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Gemeinde Assling verzichtet auf die Dauer von 20 Jahren auf eine ordentliche Kündigung, die mit dem auf den Übergabemonat nächstfolgenden Monatsersten beginnt. Die Höhe des Mietzinses wird im Sinne der Grundsätze des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (ua. §§ 13 Abs. 1, 14 WGG) gebildet und beträgt das derzeit ermittelte Entgelt unter Anwendung des Kostendeckungsprinzips und Verrechnung einer 2%-igen Rücklage nach WGG € 12.540,36.

Dieses laufende Entgelt kann sich verändern (sowohl nach oben als auch nach unten). Beispielsweise können diese Änderungen sein:

- Änderungen bei der Höhe des jeweiligen Zinssatzes
- Änderungen beim Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag
- Änderungen bei den Betriebs- oder Verwaltungskosten
- Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer
- Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen

Diese Änderungen nach oben oder unten werden ebenso mit diesem Beschluss genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Beschluss Bürgschaftsvertrag**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für das Darlehen, das von der Wohnungseigentum Tiroler Gemeinnützige Wohnbauges.m.b.H., Südtiroler Platz 8, 6020 Innsbruck, bei der Raiffeisenbank Sillian, zur Finanzierung der Errichtung des Feuerwehrzentrums Assling aufgenommen wird, die Haftung als Bürge und Zahler gemäß Paragraph 1357 ABGB zu übernehmen. Das Darlehen wird aufgenommen mit höchstens € 2.500.000,00, hat eine Laufzeit von 30 Jahren, die Rückzahlung erfolgt in 60 Halbjahresraten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeits-zusicherungsvertrags mit der TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG**

Der Bürgermeister bringt das Anliegen der TIWAG – eine Einverleibung von Dienstbarkeiten der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln (36.000 V) sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in der EZ 50 in den Grundstücken Nr. 290/18, 555/1, 583 und 584, alle KG Unterassling (im Bereich Gewebegebiet Thal-Wilfern bis zur Fischer Platze) zur Kenntnis. Der Dienstbarkeitsvertrag ist den Anwesenden im Sitzungsportal zur Verfügung gestanden.

Nachdem keine Wortmeldungen dazu erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsverträge in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Konkret werden folgende zwei Dienstbarkeiten genehmigt:

Die Einverleibung einer Dienstbarkeit der Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt sam Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in der EZ 50 in den Grundstücken Nr. 290/18, 555/1, 583 und 584, alle KG Unterassling. Als einmalige Entschädigung für die Rechtseinräumung wird eine Gebühr von € 405,24 sowie eine Entschädigung von € 5,89 je lfm Leitung vereinbart.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind von der TIWAG zu übernehmen. Außerdem ist ein Gestattungsvertrag nach § 5 Tiroler Straßengesetz abzuschließen, soweit öffentliche Straßen der Gemeinde Assling von der Verlegung betroffen sind.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Enthaltung:	0

### **Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über die Bedeckung der Kosten für die Sanierung der Wasserversorgungsanlage in Mittewald**

Der Bürgermeister erklärt den Anwesenden die bisherige Beschlussfassung des Gemeinderates bezüglich des Projektes der Sanierung der Wasserversorgungsanlage in Mittewald. Demnach wurden Kosten idHv. ca. € 63.000,- für den Ankauf des Materials für die Sanierung durch Landesförderung bedeckt. Allerdings wurden noch zusätzliche Arbeiten bereits erledigt (zB Verlegung des Hydranten, etc.). Die Bedeckung des Gesamtprojektes wurde vom Gemeinderat noch nicht beschlossen. Vom Bund werden Fördermittel in den Jahren 2023/2024 idHv. ca. 186.000,- Euro fließen, für das Kalenderjahr 2023 können ca. 93.000,- an Förderung vom Bund abgerufen werden. Für die Ausfinanzierung des Projektes sind daher noch ca. € 24.000 aufzubringen und somit ist dieser offene Saldo noch zu beschließen.

Der Bürgermeister zeigt folgende Möglichkeiten der Bedeckung auf:

1. von Pedarnig Helene sind € 25.000 an anteiligen Kosten für das Projekt zu übernehmen – diese Kosten können sofort in Rechnung gestellt werden;

2. es kann eine Bedeckung durch den Verkauf des Grundstücks Sonnenhang an die OSG erfolgen; ein Teil des Verkaufserlöses (ca. 773 m<sup>2</sup> zum Preis von € 91 je m<sup>2</sup>) kann ebenso für die Bedeckung dienen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Bedeckung der Restkosten idHv. ca. 25.000 Euro wie vorgeschlagen vorzunehmen. Folgende Möglichkeiten werden beschlossen:

Entweder

3. sind € 25.000 an anteiligen Kosten für das Projekt Pedarnig Helene in Rechnung zu stellen oder
4. es kann eine Bedeckung durch den Verkauf des Grundstücks am Sonnenhang an die OSG erfolgen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 14: Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von Teilflächen des Öffentlichen Gutes der Gp. 551/1 KG Unterassling**

Der Bürgermeister erörtert noch einmal eingehend die bisherige Sachlage sowie die Beschlüsse vom 22.02.2023. Man hat sich bis dato nicht mit der AG Nachbarschaft Unterassling einigen können. Diese sollte den Servitutsvertrag genehmigen. Bis dato gibt es aber keinen Vollversammlungsbeschluss dazu.

Nach eingehender Beratung kommt man zum Entschluss, dass man die Angelegenheit nur mit Fa. Brüder Theurl GmbH beschließen soll, damit diese in ihrer Bauangelegenheit nicht blockiert wird. Deshalb wird der Antrag eingebracht, die Vereinbarung wie am 22.02.2023 mit der Fa. Brüder Theurl GmbH durchzuführen, die Agrargemeinschaften Oberassling und Unterassling aber vertraglich nicht einzubinden.

Deshalb wird vorgeschlagen, den Verkauf der Teilflächen nach der neuen Teilungsurkunde vom 08.05.2023 zu beschließen. Diese wurde in einer Besprechung am 07.09.2023 mit den Vertretern der Brüder Theurl GmbH, Notar Steininger, dem Geometer Neumayr und dem vollständig anwesenden Gemeindevorstand übereinstimmend festgelegt.

Es ist deshalb notwendig, die Beschlüsse des Gemeinderates vom 22.02.2023 abzuändern.

So erfolgt der Verkauf beiden Teilflächen (11 und 13 der Teilungsurkunde) an die Agrargemeinschaft Unterassling, der Kaufpreis wird von der Brüder Theurl GmbH entrichtet.

Die Teilflächen 16 und 9 der oa Urkunde werden direkt an die AG Unterassling verkauft. Dieser Verkauf ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Verträge – dieser Preis muss aber zuerst von der Agrargemeinschaft Unterassling an die Gemeinde Assling bezahlt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Verträge nicht umgesetzt.

Als nächsten Schritt muss der Vertrag mit der Agrargemeinschaft Unterassling und der Brüder Theurl GmbH durchgeführt werden (dieser muss der Gemeinde Assling vorgelegt werden).

Abschließend können die restlichen Teilungsurkunden und Verträge durchgeführt werden.

Sollte die vorgeschlagene Vorgangsweise und der Abschluss der Verträge und die Durchführung der Zahlungen nicht funktionieren, bleibt die Situation so wie derzeit bestehend.

Der Dienstbarkeitsvertrag kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden: es muss die gesamte Wegbreite bis zu einem allfälligen Rückbau von der Gemeinde Assling genutzt werden können.

Die zweite Änderung zum Beschluss vom 22.02.2023: der Stichweg in das unterste Becken des Gamsbaches – für diesen muss von der Brüder Theurl GmbH ebenso die Dienstbarkeit eingeräumt werden. Diese Änderung muss auf jeden Fall durchgeführt werden;

Der Bürgermeister stellt den Antrag darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt bei einer Befangenheit, sonst aber einstimmig, den Verkauf der Teilflächen nach der neuen Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr, ZI. 2913/2022 vom 20.09.2023 zu beschließen.

Weiters erfolgt der Verkauf beiden Teilflächen (11 und 13 der Teilungsurkunde) an die Agrargemeinschaft Unterassling, der Kaufpreis wird von der Brüder Theurl GmbH entrichtet.

Die Teilflächen 16 und 9 der oa Urkunde werden direkt an die AG Unterassling verkauft. Dieser Verkauf ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Verträge – dieser Preis muss aber zuerst von der Agrargemeinschaft Unterassling an die Gemeinde Assling bezahlt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Verträge nicht umgesetzt und muss vor Bezahlung des Kaufpreises der Vertrag mit der Agrargemeinschaft Unterassling und der Brüder Theurl GmbH durchgeführt werden. Dieser muss der Gemeinde Assling vorgelegt werden.

Abschließend können die restlichen Teilflächen laut Geometerplan übertragen werden.

Sollte der Beschluss über den Abschluss der Verträge und die Durchführung der Zahlungen nicht durchgeführt werden, bleibt die Situation so wie derzeit bestehend.

Der Dienstbarkeitsvertrag kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden: es muss von der Gemeinde Assling die gesamte Wegbreite bis zu einem allfälligen Rückbau genutzt werden können.

Weiters beschließt der Gemeinderat bei einer Befangenheit, sonst aber einstimmig, das für den bestehenden Stichweg in das unterste Becken des Gamsbaches von der Brüder Theurl GmbH die uneingeschränkte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens eingeräumt werden muss.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	1
Befangen:	0

## **Zu Top 16: Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **Anträge**

Aufgrund der Dringlichkeit stellt der Bürgermeister den Antrag, folgende Tagesordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung zu geben:

Als TOP 17:

Beratung und Beschlussfassung über die Bedeckung der Kosten der Mitverlegung der Wasserleitung in Burg

Als TOP 18:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 203 und 205 KG Schrottendorf, Clemens Peintner

Als TOP 19:

Beratung und Beschlussfassung über die Leistung eines Sondermitgliedsbeitrages für den Gemeindeverband Tirol

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Tagesordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung zu geben:

Als TOP 17:

Beratung und Beschlussfassung über die Bedeckung der Kosten der Mitverlegung der Wasserleitung in Burg

Als TOP 18:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 203 und 205 KG Schrottendorf, Clemens Peintner

Als TOP 19:

Beratung und Beschlussfassung über die Leistung eines Sondermitgliedsbeitrages für den Gemeindeverband Tirol

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Anfragen**

Keine Wortmeldung

### **Allfälliges**

Keine Wortmeldung

### **Zu Top 17: Beratung und Beschlussfassung über die Bedeckung der Kosten der Mitverlegung der Wasserleitung in Burg**

Der Bürgermeister berichtet über die Vorgeschichte: die Kalkulation eines Mitarbeiters des BBA Lienz war unrichtig. Diese war ursprünglich viel niedriger und wurde bereits im Gemeindevorstand beschlossen. Das ausführende Bauunternehmen übermittelte der Gemeinde Assling dann eine Rechnung, in der der Kostenanteil für die Gemeinde Assling idHv. ca. 56.500,- beträgt. Nach einigen Besprechungen konnte geklärt werden, warum diese Kosten von der Gemeinde Assling zu tragen sind. Es müssen neben der Mitverlegung auch die Errichtung der Aufstandsflächen für die Bushaltestellen (ca. € 15.000,-) von der Gemeinde Assling übernommen werden.

Die Bedeckung dieser Kosten soll durch die Erschließungskostenbeiträge aus den Bauverfahren und dem Grundverkauf Oberassling erfolgen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kostenanteil für die Mitverlegung der Wasserleitung und die Errichtung der Aufstandsflächen für die Bushaltestellen idHv. ca. 56.500,- zu übernehmen.

Die Bedeckung dieser Kosten erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Vorschreibung von Erschließungskostenbeiträgen und dem Überschuss aus dem Grundverkauf Oberassling an die OSG.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 18: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 203 und 205 KG Schrottendorf, Clemens Peintner**

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 203 und 205 KG Schrottendorf folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes. Dieses soll um ca. 8 m gegenüber dem derzeitigen nach Nordosten gerückt werden, wobei die Südfront lagemäßig unverändert bleibt und nur nach Nordosten verlängert wird. Das bestehende Wirtschaftsgebäude auf Grundstück 203 KG Schrottendorf hat ein Grundrissausmaß von ca. 17 x 18,5 m. Das neue Gebäude soll ein Ausmaß von ca. 21 x 26 m erhalten, mit ostseitig angebautem überdachtem Freibereich, der nochmals ungefähr 10 x 23,5 m groß sein soll. Die Firstrichtung des Hauptgebäudes wird beibehalten.

Das bestehende Wirtschaftsgebäude ist als Sonderfläche landwirtschaftliche Hofstelle gewidmet, wobei kein Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022 besteht. Diese Sonderfläche muss Richtung Osten erweitert und ein Bauplatz gebildet werden, wenn das Bauvorhaben baurechtlich bewilligungsfähig sein soll.

Seitens der Gemeinde ist eine Stellungnahme der Agrar Lienz eingeholt worden (AgLZ-RO1/36-2023 vom 22.03.2023). Demnach ist die Schaffung eines einheitlich gewidmeten Bauplatzes als Voraussetzung für die Umsetzung des Bauvorhabens agrarfachlich unbedenklich. Das betriebswirtschaftliche Erfordernis wird demnach erst nach Vorlage eines Einreichplanes beurteilt, wobei das bestehende Gebäude nicht mehr den Erfordernissen entspricht und verbesserte Tierhaltebedingungen befürwortet werden.

Die derzeitige Widmungsabgrenzung entspricht der absoluten Siedlungsgrenze im örtlichen Raumordnungskonzept, die zugewidmete Fläche liegt außerhalb dieser. Entsprechend § 3 Abs. 7 des Verordnungstextes ist die Überschreitung der absoluten Siedlungsgrenze mit einer Bauland- oder Sonderflächenwidmung für bestehende Betriebe zulässig, wenn zweckmäßige Alternativen fehlen und keine sonstigen Versagungsgründe bestehen.

Der zu bebauen geplante Bereich ist bereits derzeit als Hofraum genutzt. Die Vergrößerung des Abstands zur Hofstelle im Westen („Kleinmair“) wird im Sinne der Bewirtschaftung und der Sicherheit (Brandschutz) positiv beurteilt, ist aber mit den geplanten Überdachungen derart ausgebildet, dass sie zu keiner Beeinträchtigung des Ortsbildes führt (geschlossener Charakter). Die Nutzung des bestehenden Standorts ist gegenüber jedem anderen Alternativstandort vorteilhaft. Daher führt das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung und ist im Sinne des örtlichen Raumordnungskonzeptes zulässig.

Infrastruktureller Aufwand entsteht für die Gemeinde Assling durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans keiner, der Bereich ist frei von Gefahrenzonen und widerspricht keiner überörtlichen Festlegung.

Folgende Beschlussfassung wird somit empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 203 und 205, KG Schrottendorf von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche Hofstelle nach § 44, beide TROG 2022, LGBl. 43/2022.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 1.8.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00016, über die **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 203 und 205 KG 85033 Schrottendorf (zum Teil) durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

***Gst 203 KG 85033 Schrottendorf rund 486 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]***

***Gst 205 KG 85033 Schrottendorf rund 927 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]***

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **Zu Top 19: Beratung und Beschlussfassung über die Leistung eines Sondermitgliedsbeitrages für den Gemeindeverband Tirol**

Der Bürgermeister verweist auf die bereits berichteten Ereignisse betreffend der Neuwahl der Gremien des Gemeindeverbandes Tirol. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen Sondermitgliedsbeitrag von den Gemeinden einzuheben, da anlässlich der Konkursverfahren der Gem-Nova für den Gemeindeverband Tirol zwei abgegebene Patronanzerklärungen schlagend werden können. Durch den Beschluss der Einhebung eines Sondermitgliedsbeitrages kann die Liquidität des Gemeindeverbandes erhalten werden und keine Gerichtsverfahren für den Gemeindeverband anhängig werden.

Der Sondermitgliedsbeitrag beträgt je Gemeinde für das Jahr 2023 Euro 2,00 und ist der Betrag mit einer Anzahl von 10.000 Einwohner „gedeckelt“ und soll für 2023 bis spätestens 06. Oktober überwiesen werden.

Ebenso soll für 2024 derselbe Betrag beschlossen werden, der Betrag wird dann im Kalenderjahr 2024 vorgeschrieben.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für das Jahr 2023 einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband in Höhe von Euro 2,00 je Einwohner unter Berücksichtigung der sogenannten „Deckelung“ mit 10.000 Einwohner zu entrichten.

Für die Berechnung der Einwohnerzahl wird die Volkszahl nach § 10 Abs 7 FAG 2017 (Stichtag: 31.10.2021) herangezogen und ist dieser Betrag bis 06.10.2023 an das angeführte Konto des Gemeindeverbandes Tirol anzuweisen.

Gleichzeitig wird beschlossen, diesen Sondermitgliedsbeitrag ebenso für das Jahr 2024 anzuweisen. Die Festlegung der Höhe wird nach den oa. Vorgaben erfolgen und wird der Termin für die Überweisung erst im Jahr 2024 erfolgen.

Es folgen keine Wortmeldungen mehr. Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 23.20 Uhr.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

gez. Reinhard Mair  
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller  
Protokollführer

gez. Thomas Lukasser

gez. Walter Schwarz